

Grundsatzerklärung

gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) vom 16. Juli 2021

Einführung

Seit unserer Gründung im Jahr 1872 übernehmen wir Verantwortung gegenüber den Menschen und der Umwelt. Als traditionsreiche und global agierende Unternehmensgruppe wissen wir, wie wichtig ethisches Handeln ist, und sind uns unserer gesellschaftlichen Rolle bewusst. Basierend auf unserem stabilen Wertefundament haben wir einen Verhaltenskodex entwickelt, der als Radar für unser Handeln dient und uns hilft, in kritischen Situationen die richtige Entscheidung zu treffen.

Die Wilo Gruppe hat sich darüber hinaus den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet und bekennt sich zur Einhaltung des UN Global Compact. Wir erwarten die Einhaltung und Umsetzung der vorgenannten Regelungen sowohl im eigenen Unternehmen als auch von unseren Geschäftspartnern entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Die vorliegende Grundsatzerklärung beschreibt das Verfahren, mit dem Wilo die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG erfüllt, sowie die identifizierten priorisierten Risiken und Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer.

Mitgeltende Dokumente sind:

- Wilo Verhaltenskodex (Code of Conduct)
- Wilo Lieferantenkodex (Supplier Code of Conduct)
- Wilo Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

1. Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht

1.1 Risikomanagement (§ 4 Absatz 1 LkSG)

Wilo hat zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ein wirksames Risikomanagement eingerichtet. Der Prozess und die Verantwortlichkeiten wurden in einer entsprechenden Verfahrensanweisung festgelegt. Die Ermittlung, Analyse und Bewertung von Risiken sowie die Implementierung von erforderlichen Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich werden von der Abteilung Group People & Culture und Group Health, Safety & Environment verantwortet. Bei den mittelbaren und unmittelbaren Zulieferern führt Group Procurement & Supply Chain Management die Risikobewertung durch. Die Verantwortung für die Überwachung des Risikomanagements liegt in der Abteilung Group Internal Audit & Compliance.

1.2 Risikoanalyse (§ 5 Absatz 1 LkSG)

Die regelmäßige menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risikoanalyse erfolgt einmal im Jahr und durchläuft einen zweistufigen Prozess: Im Rahmen einer abstrakten Analyse werden zunächst länder- und sektorspezifische Risikoindikatoren mit Hilfe interner und externer Quellen identifiziert. Für Geschäftsbereiche und unmittelbare Lieferanten mit einem identifizierten hohen Risiko erfolgt im zweiten Schritt eine Konkretisierung und Priorisierung anhand der Schwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos. Mithilfe der Expertise aus den Fachbereichen werden im Hinblick auf die priorisierten Risiken Ansätze für Abhilfemaßnahmen abgeleitet.

Zusätzlich erfolgen anlassbezogene Risikoanalysen im Falle von ernst zu nehmenden Hinweisen auf eine mögliche Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht oder bei einer wesentlich veränderten Risikolage. Dies kann beispielsweise die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes umfassen sowie Anhaltspunkte auf Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern (§ 9 Absatz 3 LkSG).

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden der Konzernleitung mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen ad hoc mitgeteilt. Die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems sowie die Angemessenheit der angewandten Methodik wird anlässlich der jährlichen Risikoanalyse bewertet. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung durch die Abteilung Group Internal Audit & Compliance.

1.3 Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 bis 5 LkSG)

Wilo hat zahlreiche Maßnahmen installiert, um die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verpflichtungen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern sicher zu stellen.

Hierzu zählen insbesondere der Wilo Code of Conduct, der Lieferantenkodex, sowie das Beschwerdeverfahren, das interne und externe Betroffene im Falle von Zuwiderhandlungen nutzen können.

Der Wilo Verhaltenskodex als verbindliche Richtlinie definiert unsere Verhaltensgrundsätze im Bereich der Menschenrechte, Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsprävention. Er gilt für alle Mitarbeitende und Mitglieder des Vorstandes im eigenen Geschäftsbereich gleichermaßen und wird regelmäßig aktualisiert. Mitarbeitende werden im Rahmen des Einstellungsprozesses sowie kontinuierlich zu spezifischen Themen des Verhaltenskodexes geschult.

Unmittelbare Zulieferer werden unter Berücksichtigung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen ausgewählt. Die Unterzeichnung des Wilo Lieferantenkodex ist verbindlicher Bestandteil einer jeden Lieferantenqualifizierung. Hiermit sichert der unmittelbare Zulieferer zu, die vom LkSG definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren. Darüber hinaus werden bei Lieferanten mit priorisierten Risiken vertiefende Audits nach der SMETA Methodik durchgeführt, um Details über die Situation vor Ort zu erhalten und konkrete Verbesserungsmaßnahmen zu definieren. Regelmäßige Schulungen und Informationstage stellen sicher, dass Lieferanten die Erwartungshaltung seitens Wilo kennen und verstehen.

Um die Vorbeugung und Vermeidung von Risiken in der weiteren Lieferkette zu unterstützen, sind wir in unterschiedlichen Initiativen aktiv, wie bspw. der European Raw Material Initiative. Diese setzt sich für eine Verbesserung von Umwelt- und Sozialstandards in der Rohmaterialbeschaffung ein (§9 Absatz 3 LkSG).

1.4 Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)

Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich werden unverzüglich abgestellt. Bei entsprechenden Vorfällen bei unmittelbaren Zulieferern wirken wir darauf hin, dass die zuständigen Einkaufsverantwortlichen zusammen mit den betroffenen Zulieferern einen Maßnahmenplan erstellen und die Umsetzung überwachen. Ziel ist die Reduzierung oder Vermeidung der Verletzung. Sollten die Verletzungen nicht behoben werden, dann werden weitere Maßnahmen umgesetzt, die bis zu einer Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können. Dasselbe Vorgehen wenden wir bei ernst zu nehmenden Anhaltspunkten für Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern an. (§ 9 Absatz 3 LkSG).

Die Wirksamkeit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

1.5 Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

Wilo hat mit dem Speakup Tool ein Instrument eingerichtet, das sowohl internen als auch externen Personen zur Verfügung steht, um mögliche Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Aspekten zu melden. Das Tool bietet die Möglichkeit zur Eingabe in 60 verschiedenen Sprachen, sowohl schriftlich als auch mündlich. Es wird extern gehostet, um eine maximale Anonymität und Vertraulichkeit zu gewährleisten. In der Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren ist geregelt, wie mit entsprechenden Hinweisen verfahren wird. Diese steht sowohl intern im Wilo Intranet als auch extern auf der Wilo Homepage ([link](#)) zur Verfügung. So ist sichergestellt, dass auch auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern hingewiesen werden kann (§9 Absatz 1 LkSG).

1.6 Dokumentationspflicht (§ 10 LkSG)

Die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht wird fortlaufend unternehmensintern dokumentiert. Die Verantwortung dafür trägt der Fachbereich Sustainability Management.

Gemäß § 10 Absatz 2 LkSG berichtet Wilo bis Ende April eines jeden Jahres über die Umsetzung der Anforderungen des Gesetzes an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und veröffentlicht diesen Bericht für mindestens 7 Jahre auf der Unternehmenswebsite. Darüber hinaus erfolgt eine Information im Rahmen der jährlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung.

2. Prioritäre menschenrechts- und umweltbezogene Risiken

Auf Basis der regelmäßigen Risikoanalyse sieht Wilo die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der vorgelagerten Lieferkette und hier vorrangig im Bereich der Einhaltung angemessener Arbeits-, Lohn- und Sozialstandards sowie in der Herbeiführung von Verunreinigungen des Wassers, des Bodens oder der Luft. Dies wiederum im Schwerpunkt bei Zulieferern im asiatischen Raum und bei Materialien, die einen hohen manuellen Bearbeitungsanteil aufweisen (Guss, Stahl, Komponenten).

Im eigenen Geschäftsbereich wurden mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken analysiert. Nach erfolgter Konkretisierung mussten diese jedoch nicht priorisiert werden, da die Eintrittswahrscheinlichkeit aufgrund der Art der Tätigkeiten und der Vielzahl der implementierten Maßnahmen (z.B. gruppenweite Managementsystemzertifizierungen, Schulungen, regelmäßiges Reporting, Audits) als sehr gering eingestuft wurde. Zudem gibt es keinerlei Hinweise oder Meldungen zu entsprechenden Verletzungen.

3. Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer

Die aus den Vorgaben des LkSG abgeleiteten Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer sind in unserem Verhaltenskodex sowie im Lieferantenkodex festgelegt und verdeutlicht. Beide Regelwerke definieren die rechtlichen und moralischen Leitlinien für das tägliche Handeln in allen Bereichen des Unternehmens und der Wertschöpfungskette. Die in Kapitel 2 dieser Grundsatzklärung dargelegten prioritären Risiken sind darin adressiert. Zuwiderhandlungen können von allen Beschäftigten und Dritten im Rahmen unserer offenen Kommunikationskultur und mithilfe des in Kapitel 1.5 beschriebenen Beschwerdeverfahrens thematisiert werden.



Oliver Hermes



Dr. Patrick Niehr



Georg Weber



Mathias Weyers